

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Erwägen wir separat die Kosten der Holzerte und den Transport des rohen Holzmaterials aus dem Walde mit Ausschluß jeder weiteren Verfeinerung und Umgestaltung zur Handelswaare, also bloß des vorgerichteten Brenn- und Bauholzes, so nehmen bekanntlich jene für das Fällen und Aufarbeiten der Bäume wohl nur einen sehr mäßigen — die Lieferung an die Verbrauchsorte dagegen den größeren Theil davon in Anspruch, und es versteht sich wohl von selbst, daß dieser auf das reine Forsteinkommen so wesentlich einwirkende Faktor in weit geringerem Grade die Forste in ebenen Lagen berührt, aus denen das Holz zumeist gleich von der Erzeugungsstelle abgeführt werden kann, oder wo es höchstens auf kurze Strecken durch Menschenkraft an die Abfuhrwege vorgerückt zu werden braucht, und daher alle weiteren künstlichen Lieferungs-Anstalten entbehrlich macht, wogegen oft schon in den Vorbergen — mehr noch im Mittel- und insbesondere im Hochgebirge — derlei kostspielige Transportmittel entweder gar nicht zu umgehen sind, oder wo mindestens durch deren Vorhandensein eine nennenswerthe wohlfeilere Bringung des Holzes ermöglicht wird, wie dieß in lang gestreckten Gebirgsthälern der Fall ist, besonders wenn in selben etwa ein Bach fließt, der sich als Wasserstraße vorrichten läßt.

Indessen auch abgesehen von diesem allerdings günstigen Zufalle bietet die Thalföhle beinahe immer die geeignetste Vertlichkeit zur Anlage von Wegen und Straßen, da hier das Holz von beiden Bergseiten zugerückt und dann abgeführt werden kann. Manchmal wohl können vortheilhafter an den Berglehnen selbst, mitunter mehrere Wegstunden weit, Zugwege, Holzriesen u. hergestellt werden, je nach den eben bestehenden Lokalverhältnissen. Jedoch alle diese erleichternden Vorrichtungen fordern, wie bereits erwähnt, mehr oder weniger bedeutende Vorauslagen, wozu nicht selten der Uebelstand hinzutritt, daß derartig situirte Waldstrecken sehr parzellirt, — das Eigenthum vieler Besitzer sind, mithin ein Einzelner, selbst wenn er die nöthigen Mittel nebst dem guten Willen, diese anzuwenden hat, nicht unabhängig und eigenmächtig vorzugehen in der Lage ist.

Mitteltst des Gesetzes über Freithailbarkeit von Grund und Boden erwartete man auch einer rationelleren Bewirthschaftung der Wälder durch zweckentsprechende Arrondirungen Vorschub zu leisten, durch das Wasserrechtsgesetz nebst anderen auch den Floß- und Schwemmbetrieb zu begünstigen, überdieß ist noch ein spezielles Arrondirungsgesetz in Aussicht genommen; allein alle diese und ähnliche behördliche Vorsorgen werden sich in so lange als unzureichend und unfruchtbar erweisen, als eben nicht die verschiedenen Waldbesitzer selbst ihr gemeinsames Beste erkennen, sich den Lokal-Anforderungen gemäß vereinigen, und mit vereinten Kräften die Mittel zur Förderung ihres allseitigen Wohles ergreifen und durchführen.

Würde denn nicht schon längst die Nützlichkeit ja unumgängliche Nothwendigkeit gemeinsamen Vorgehens bei anderweitigen Gewerben und industriellen Unternehmungen erkannt und durchgeführt? Was sind denn die verschiedenen Innungen, Vereine und Gesellschaften anders als eben nur ein Zusammenstehen Mehrerer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, und zwar aus dem einzigen jedoch sehr triftigen Grunde, weil der einzelne selten oder niemals die erforderlichen Kräfte — bestehen diese in Geld- oder Arbeits-